

RS OGH 1992/12/17 15Os42/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1992

Norm

StPO §5 Abs2 A

StPO §258 Abs2 C

Rechtssatz

Die Ansicht, das Strafgericht könne dann, wenn das Zivilgericht einer Aussage gefolgt ist, nicht in die in die Zuständigkeit des Zivilgerichtes fallende Beweiswürdigung eingreifen und ohne Anzeige des Zivilrichters nicht von der Unwahrheit der getätigten Aussage ausgehen, ist verfehlt. Eine derartige Bindungswirkung ist den Prozeßgesetzen fremd.

Entscheidungstexte

- 15 Os 42/92
Entscheidungstext OGH 17.12.1992 15 Os 42/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0096167

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at